

## Satzung

### Verein entwicklungspolitischer Austauschorganisationen (ventao)

#### 1. Name und Sitz

Der Verein entwicklungspolitischer Austauschorganisationen ist ein Zusammenschluss von Organisationen, die sich im entwicklungspolitischen Freiwilligendienst weltweit engagieren. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen.

#### 2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Fort- und Weiterbildungen für die Mitglieder zur entwicklungspolitischen, machtkritischen, diskriminierungssensiblen, selbstreflexiven Bildungsarbeit im Rahmen von entwicklungspolitischen Freiwilligendiensten,
- die Sammlung von bestehenden sowie die Erstellung von neuen Materialien für das Globale Lernen und den Austausch im Rahmen entwicklungspolitischer Freiwilligendienste z.B. zur Reflexion von globalen Interdependenzen und Machtstrukturen sowie der individuellen Verortung in diesen und von gesellschaftlichen Entwicklungen in Ländern im sogenannten Globalen Norden und Globalen Süden
- die Veranstaltung von internationalen Konferenzen und anderen Fachveranstaltungen zu entwicklungspolitischen Freiwilligendiensten und partnerschaftlicher Entwicklungszusammenarbeit,
- die Einrichtung und den Betrieb von Anlaufstellen in mehreren Partnerländern, die Entsendeorganisationen und Partnerorganisationen entwicklungspolitischer Freiwilligendienste bei der Umsetzung solcher Programme und der Begleitung von Notfällen unterstützen, Regierungsstellen (z.B. die deutschen Botschaften) zu Freiwilligendiensten beraten und Freiwilligen in Krisenfällen Unterstützung leisten,
- die unentgeltliche Beratung und Weiterbildung der Mitgliedsorganisationen und von Freiwilligen zu Möglichkeiten des Engagements im zivilgesellschaftlichen Bereich, insbesondere auf dem Feld der entwicklungspolitischen Arbeit. In diesem Sinne arbeitet der Verein als Anlaufstelle zur Beratung von Mitarbeitenden und Freiwilligen, bietet Vorträge an und wirkt an Publikationen zu entwicklungspolitischem Engagement von Freiwilligen mit,
- die aktive Unterstützung der Mitgliedsorganisationen in der begleitenden Seminararbeit von entwicklungspolitischen Freiwilligendiensten im In- und Ausland, zum Beispiel durch die Mitwirkung an Vorbereitungsseminaren, Zwischenseminaren

oder Nachbereitungen von Freiwilligen. Dies erfolgt durch Vorträge, Gesprächsrunden, Mitwirkung an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Seminarkonzepte der Mitglieder.

### **3. Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **4. Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können gemeinnützige juristische Personen werden, die im Bereich von internationalen Austauschprogrammen und Freiwilligendiensten entwicklungspolitisch tätig sind.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung kann eine antragstellende Organisation durch Beschluss des Vorstandes als vorläufiges Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Dieser Status berechtigt bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins. Der vorläufige Mitgliedsstatus verpflichtet zur Beitragszahlung.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds beendet werden.
  - a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
  - b. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, ist der Ausschluss sofort wirksam. Für einen Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn
    - das Mitglied gegen die grundsätzlichen Ziele des Vereins verstößt.
    - das Mitglied die im weltwärts-Programm vorgeschriebene externe Überprüfung der Qualitätsanforderungen des weltwärts-Programms endgültig nicht besteht.
    - sich das Mitglied nicht an der Qualitätsarbeit im Verbund beteiligt.
    - das Mitglied trotz Mahnungen mit Beiträgen im Verzug ist.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **5. Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden.

## 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## 7. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über
  - a. die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit des Vereins,
  - d. den Haushaltsplan
  - e. die Höhe der Beiträge,
  - f. Satzungsänderungen,
  - g. die Auflösung des Vereins.
- (4) Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsorganisationen anwesend ist, bzw. sich vertreten lässt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds ist eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied möglich. Ein Mitglied darf neben der eigenen maximal zwei übertragene Stimmen führen.
- (5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Die protokollführende Person wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Das Protokoll ist für die Mitglieder in der Geschäftsstelle des Vereins einsehbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand kann eine Versammlungsleitung bestellen.
- (7) Für Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (8) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einer gemischten Form der Mitgliederversammlung möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmenden nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand und teilt sie in der Einladung an die Mitglieder mit.

- (9) Soweit sich wegen der Besonderheiten einer Online-Versammlung aus den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über Online-Versammlungen nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen über Mitgliederversammlungen entsprechend.
- (10) Im Falle einer virtuellen oder einer gemischten Form der Mitgliederversammlung wird der Vorstand dafür sorgen, einen Online-Konferenzraum bereitzustellen. Die Mitglieder und Gäste erhalten vor der Online-Versammlung einmalige, nur zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung vergebene Zugangsdaten per E-Mail. Die Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden müssen, um Berücksichtigung zu finden. Die übrigen Regelungen zur Mitgliederversammlung und den notwendigen Quoren gelten sinngemäß auch für die schriftliche Beschlussfassung.
- (12) Näheres zu Mitgliederversammlungen - Präsenz-, virtuelle oder gemischte - kann durch eine Versammlungsordnung des Vereins geregelt werden, welche durch den Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern bekanntzugeben ist. Diese ist kein Bestandteil der Satzung.

## **8. Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen. Er setzt sich aus Vorsitz, Stellvertretung und Schatzmeister\*in zusammen. Eine Erweiterung des Vorstands um 2 oder 4 Vorstandsmitglieder ist möglich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist als Einzelwahl, Blockwahl oder Listenwahl zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor der Wahl über das Verfahren. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds benennen (Nachnominierung), welches durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die benannte Person wird mit ihrer Zustimmung Mitglied des Vorstands. Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich hierüber zu informieren.
- (3) Der Vorstand einigt sich in der konstituierenden Sitzung einvernehmlich über die Aufgabenverteilung.
- (4) Die persönlichen Daten (Name, Wohnort, E-Mail-Adresse) der gewählten Vorstandsmitglieder werden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Der Name des gewählten Vorstandsmitglieds nebst E-Mail-Adresse wird auf der ventao-Website veröffentlicht.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitz unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche. Der Vorstand kann ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung eine Vorstandssitzung abhalten, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an einer Abstimmung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen können auch unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationsmittel (z. B. Video- und Telefonkonferenz) durchgeführt werden.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit im Umlaufverfahren auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind anschließend schriftlich niederzulegen und auf der nächsten Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

## **9. Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext versandt wurden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **10. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

*Der Verein hat sich die vorstehende Satzung in der Gründungsversammlung der Mitglieder vom 31.05.2013 gegeben. Sie wurde zuletzt am 11.11.2022 geändert.*

\*~\*~\*~\*~\*~\*~\*